FAQ zur Sozialversicherungspflicht für Notärztinnen und Notärzte in Bayern

Inhaltsverzeichnis

1. Warum und ab welchem Zeitpunkt bewertet die KVB den Erwerbsstatus der Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst in Bayern als abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts? 4

2. Welche praktische Bedeutung hat die Sozialversicherungspflicht der Notarzttätigkeit für die Notärztinnen und Notärzte in Bayern? 4

3. Was bedeutet Sozialversicherungspflicht der Notarzttätigkeit? 5

4. Wie funktioniert die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge konkret? 5

5. Wie erhalte ich als Notärztin oder Notarzt meine Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge? 6

6. In welchem Umfang bin ich zur Mitwirkung bei der Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet? Muss ich der Steuerberaterkanzlei Rainer Teufel & Partner, Bayreuth, Angaben machen? 6

7. Wie verhält sich meine Mitwirkungspflicht mit dem Datenschutz? 7

8. Wer trägt die Sozialversicherungsbeiträge auf mein Notarzthonorar? 7

9. Welche Folgen sind für mich mit der Sozialversicherungspflicht verbunden? 8

9.1. Auswirkungen der Sozialversicherungspflicht 8

9.2. Vorteile der Sozialversicherungspflicht 8

9.2.1. Was bringt mir die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn ich doch privat kranken- und pflegeversichert bin? 8

9.2.2. Ich bin Rentner. Was bringt mir die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn ich als Rentner doch privat kranken- und pflegeversichert bin? 9

10. Wird durch die Annahme einer abhängigen Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts ein Arbeitsverhältnis mit der KVB begründet? 9

11. Welche Ausnahmen gibt es von der Sozialversicherungspflicht? 10

11.1. Wie lautet die Ausnahmevorschrift des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV?10

11.2. Was bedeutet die Ausnahmevorschrift des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV konkret? 11

11.3. Was gibt es bei den drei Fallgruppen des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV zu beachten?.....11

11.3.1. Was ist unter einer „Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes“ zu verstehen?.....12

11.3.2. In welchem Umfang muss die Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes erfolgen? 13

12. Wird von meinem Notarzthonorar Lohnsteuer abgeführt?.....13

13. Rentner.....14

13.1. Ich bin Rentner. Kann ich als Rentner überhaupt der Sozialversicherungspflicht unterliegen?.....14

13.2. Ich bin Rentner und nebenbei selbstständig tätig. Kann ich in dieser Konstellation überhaupt der Sozialversicherungspflicht unterliegen?.....14

13.3. Ich bin Rentner und unterliege der Sozialversicherungspflicht. Welche Sozialversicherungsbeiträge werden für mich konkret fällig?.....14

13.4. Ich bin Rentner und unterliege der Sozialversicherungspflicht. Ich bin privat krankenversichert oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Werden von der KVB die Kosten für meine private Krankenversicherung übernommen und wenn ja, in welcher Höhe?.....15

13.5. Ich bin Rentner und möchte gerne die Aktivrente in Anspruch nehmen. Welche Folgen hat die Aktivrente für die Sozialversicherungspflicht der Notarzthonorare?15

13.6. Welchen Vorteil habe ich als Rentner von der Sozialversicherungspflicht im Notarztdienst?15

14. Muss ich mich für die Notarzttätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen? Wie funktioniert das?16

15. Welche Besonderheiten gelten, wenn ich in meiner Elternzeit Notarztdienste leisten möchte?17

16. Meine Kooperationsvereinbarung ruht. Wem muss ich Bescheid geben?.....18

17. Auslandssachverhalte.....18

17.1. Ich wohne im EU-Ausland oder der Schweiz und möchte als Notärztin oder Notarzt in Bayern tätig werden. Wie verhält sich dies mit meiner Notarzttätigkeit in Bayern? 18

17.2. Ich wohne in Deutschland oder im EU-Ausland (einschließlich der Schweiz) und gehe in unterschiedlichen Ländern einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit nach. Wie verhält sich dies mit meiner Notarzttätigkeit in Bayern? 19

18. Wohin kann ich mich bei Fragen wenden? 20

19. Stichwortverzeichnis 21

Anhang - Tabelle zur Frage 13.3 23

1. Warum und ab welchem Zeitpunkt bewertet die KVB den Erwerbsstatus der Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst in Bayern als abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts?

Die KVB bewertet den sozialversicherungsrechtlichen Erwerbsstatus der Notärztinnen und Notärzte im Rettungsdienst in Bayern, die mit der KVB zumeist durch eine Kooperationsvereinbarung verbunden sind, im Einklang mit der geänderten Rechtsprechung der Sozialgerichte nicht mehr als selbstständig, sondern als abhängig beschäftigt. Damit sind die Honorare aus der Notarzttätigkeit grundsätzlich als sozialversicherungspflichtig zu behandeln (zu den Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht siehe Frage 11). Die Sozialversicherungspflicht wird dabei von der KVB für Notarzthonorare angenommen, die Notärztinnen und Notärzten in Bayern ab dem Stichtag 01.01.2024 zufließen.

Hintergrund für diese sozialversicherungsrechtliche Bewertung ist eine ständige Rechtsprechung der Sozialgerichte, insbesondere des Bundessozialgerichts, wonach die Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt in Bayern als abhängige Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts einzustufen ist. Dies hat zur Folge, dass die Notarzthonorare der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

2. Welche praktische Bedeutung hat die Sozialversicherungspflicht der Notarzttätigkeit für die Notärztinnen und Notärzte in Bayern?

Die Sozialversicherungspflicht der Notarzttätigkeit hat zur Folge, dass die KVB das Notarzthonorar grundsätzlich (zu den Ausnahmen von der Sozialversicherungspflicht siehe Frage 11) als sozialversicherungspflichtig zu behandeln hat.

Dazu hat die KVB zusätzlich zu den bekannten monatlichen Honorarabrechnungen weitere Honorarabrechnungen zu erstellen, die die Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigen. Diese werden in diesen FAQ „Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge genannt.

3. Was bedeutet Sozialversicherungspflicht der Notarzttätigkeit?

Sozialversicherungspflicht der Notarzttätigkeit bedeutet, dass die KVB verpflichtet ist, die auf Ihre Notarzthonorare anfallenden Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Bei den Sozialversicherungsbeiträgen handelt es sich um die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, zur Kranken- und Pflegeversicherung, zur Rentenversicherung und zur gesetzlichen Unfallversicherung. Die Sozialversicherungsbeiträge werden dabei annähernd hälftig von der Notärztin oder dem Notarzt einerseits und der KVB andererseits getragen. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung hingegen werden allein von der KVB getragen.

Zur konkreten Funktionsweise der Beitragsabführung siehe die Frage 4. Zu etwaigen Besonderheiten der Verteilung der Beitragslast im Falle des Rentenbezugs vergleiche Frage 13.3 und Anhang - Tabelle zur Frage 13.3.

Die abzuführenden Beiträge werden sowohl in den Abrechnungsunterlagen als auch in diesem FAQ-Katalog zur einfacheren Verständlichkeit sowie aus technischen Gründen als „Arbeitnehmer-“ und „Arbeitgeberbeiträge“ bezeichnet. Gemeint sind damit die Beiträge, die von der KVB („Arbeitgeberbeiträge“) bzw. von der Notärztin oder vom Notarzt („Arbeitnehmerbeiträge“) übernommen werden.

Ein Arbeitsverhältnis zwischen der KVB und der jeweiligen Notärztin bzw. dem jeweiligen Notarzt wird jedoch nicht begründet, vergleiche Frage 10.

4. Wie funktioniert die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge konkret?

Für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge, die auf Ihre Notarzthonorare anfallen, ist grundsätzlich die KVB verantwortlich.

Sie sind jedoch im gesetzlichen Umfang zur Mitwirkung verpflichtet. Details zu Ihrer Mitwirkungspflicht können Sie der Frage 6 entnehmen. Dazu hat die KVB die erforderlichen Meldungen zur Sozialversicherung abzugeben und die Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge für Ihr Notarzthonorar zu erstellen. Diese Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge erfolgen monatlich und stellen eine zusätzliche Abrechnungsebene dar.

Abzüge oder Gutschriften, die sich aus den monatlichen Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge ergeben, werden mit den monatlichen Abschlagszahlungen verrechnet und in den gewohnten Honorarbescheiden ausgewiesen.

Die KVB hat die Sozialversicherungsbeiträge monatlich zu den gesetzlichen Fälligkeitszeitpunkten an die Einzugsstellen der Sozialversicherung abzuführen. Mit Sozialversicherungsbeiträgen ist dabei der Gesamtsozialversicherungsbeitrag gemäß § 28 d SGB IV gemeint. Dieser setzt sich aus dem Arbeitnehmer- und dem Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung zusammen.

5. Wie erhalte ich als Notärztin oder Notarzt meine Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge?

Die Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge für Ihre Notarzttätigkeit werden Ihnen digital über das online-Portal „DATEV Arbeitnehmer online“ zur Verfügung gestellt.

Den Zugang zu diesem Online-Portal, in dem Sie monatlich Ihre Abrechnung über die Sozialversicherungsbeiträge herunterladen können, erhalten Sie bei Abschluss einer Kooperationsvereinbarung automatisch, wenn die von der KVB mit der Abwicklung der Sozialversicherungspflicht im Notarztdienst beauftragte Steuerberaterkanzlei Rainer Teufel & Partner GmbH feststellt, dass Sie beitragspflichtig sind. Die Kontaktdaten der Steuerberaterkanzlei finden Sie unter Frage 18.

6. In welchem Umfang bin ich zur Mitwirkung bei der Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet? Muss ich der Steuerberaterkanzlei Rainer Teufel & Partner, Bayreuth, Angaben machen?

Ohne Ihre Mithilfe können die Sozialversicherungsbeiträge nicht korrekt berechnet und abgeführt werden.

Sie sind gemäß § 28 o Abs. 1 SGB IV gesetzlich dazu verpflichtet, die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und – soweit erforderlich – Unterlagen vorzulegen.

Dies gilt auch für Änderungen Ihrer Angaben, die Sie bitte unverzüglich mitteilen. Mitteilungen, die Ihre Sozialversicherungspflicht betreffen, richten Sie bitte generell an die von der KVB mit der Abwicklung der Sozialversicherungspflicht im Notarztdienst beauftragte Steuerberatungskanzlei Rainer Teufel & Partner GmbH, deren Kontaktdaten Sie unter Frage 18 finden.

7. Wie verhält sich meine Mitwirkungspflicht mit dem Datenschutz?

Die KVB und die von der KVB beauftragte Steuerberatungskanzlei Rainer Teufel & Partner GmbH verarbeiten Ihre Daten rechtmäßig und datenschutzkonform.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind (1.) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b DSGVO (Erforderlichkeit der Datenverarbeitung für die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung), (2.) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO (Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Erfüllung der gesetzlichen Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die KVB) sowie (3.) Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO (Erforderlichkeit der Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe der KVB, nämlich der Sicherstellung des Notarztdienstes).

8. Wer trägt die Sozialversicherungsbeiträge auf mein Notarzthonorar?

Die KVB trägt den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung. Sie tragen den Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung. Die KVB hat monatlich den Gesamtsozialversicherungsbeitrag, d.h. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, an die Einzugsstellen der Sozialversicherung abzuführen und geht damit hinsichtlich der von Ihnen wirtschaftlich zu tragenden Arbeitnehmerbeiträge gemäß gesetzlicher Anordnung „in Vorleistung“.

Die KVB führt gemäß § 28 g SGB IV das sogenannte Lohnabzugsverfahren durch, d.h. zieht Ihnen die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung monatlich automatisch von der Abschlagszahlung ab und weist den Abzugsbetrag im entsprechenden Honorarbescheid aus.

Diesen Beitragsabzug können Sie anhand Ihrer Abrechnung und in detaillierter Form anhand der Unterlagen in DATEV Arbeitnehmer online ersehen. Dort wird Ihnen aufgeschlüsselt, wie hoch die Beitragsabzüge für den jeweils einschlägigen Zweig der Sozialversicherung im Abrechnungsmonat waren.

9. Welche Folgen sind für mich mit der Sozialversicherungspflicht verbunden?

9.1. Auswirkungen der Sozialversicherungspflicht

Die Sozialversicherungspflicht führt dazu, dass Sie die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung aufbringen müssen. Dies geschieht im sogenannten Lohnabzugsverfahren und führt praktisch zu einem automatischen Abzug der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung von Ihrem Notarzthonorar. Dadurch kann dieses geringer ausfallen als bisher.

9.2. Vorteile der Sozialversicherungspflicht

Die Sozialversicherungspflicht hat jedoch auch einige handfeste Vorteile. Augenfälligster Vorteil ist, dass Sie, sofern jeweils die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, in allen Zweigen der Sozialversicherung über eine Absicherung verfügen, d.h. anspruchsberechtigt aus der gesetzlichen Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie der gesetzlichen Rentenversicherung sind.

9.2.1. Was bringt mir die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn ich doch privat kranken- und pflegeversichert bin?

Nichts. Bitte werden Sie daher unbedingt tätig und übersenden der Kanzlei Rainer Teufel & Partner, Kontaktdaten siehe Frage 18, den Nachweis zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, damit Ihre private Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt werden kann.

Liegen alle Nachweise vor, so zahlt Ihnen die KVB einen monatlichen Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies führt praktisch meist dazu, dass Sie aufgrund der Sozialversicherungspflicht die Kosten Ihrer privaten Krankenversicherung nicht mehr in voller Höhe, sondern lediglich zur Hälfte aufbringen müssen. Auch dies ist ein enormer finanzieller Vorteil der Sozialversicherungspflicht, der für Sie anhand der monatlichen Abschlagszahlungen und des Honorarbescheids (Material 39001120 „SV-Beiträge Freelancer NÄ lt. Datev-Abr“) erkennbar ist.

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass eine Notärztin oder ein Notarzt zwar durch die Notarzttätigkeit Honorar erwirtschaftet, dieses jedoch so gering ist, dass die Tätigkeit sozialversicherungsrechtlich als entgeltgeringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV – sog. Minijob – einzustufen ist. Bei einer entgeltgeringfügigen Beschäftigung wird von der KVB ein Pauschalbetrag zur gesetzlichen Krankenversicherung an die Minijob-Zentrale als Einzugsstelle abgeführt. Dabei handelt es sich jedoch um einen bloßen Solidarbeitrag, der für die betroffene Notärztin oder den betroffenen Notarzt keinen Krankenversicherungsschutz und keinen Anspruch auf Krankengeld entstehen lässt.

9.2.2. Ich bin Rentner. Was bringt mir die soziale Absicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn ich als Rentner doch privat kranken- und pflegeversichert bin?

Anders als die gesetzliche Rentenversicherung bezahlt Ihnen die berufsständische Altersversorgung im Ruhestand keinen Zuschuss zur Krankenversicherung. Aufgrund der Sozialversicherungspflicht bezahlt Ihnen die KVB aber den gesetzlichen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung, siehe Frage 9.2.1. Damit sind Sie finanziell bessergestellt als ohne Sozialversicherungspflicht.

10. Wird durch die Annahme einer abhängigen Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts ein Arbeitsverhältnis mit der KVB begründet?

Die abhängige Beschäftigung betrifft als rechtlicher Gegenbegriff zur selbstständigen Tätigkeit lediglich den sozialversicherungsrechtlichen Status der Notärztinnen und Notärzte in Bayern.

Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses mit der KVB ist mit der rechtlichen Bewertung der Notarzttätigkeit als abhängige Beschäftigung auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts jedoch nicht verbunden.

Gleiches gilt für die Erstellung von Abrechnungen der Sozialversicherungsbeiträge: Dabei handelte es sich ausschließlich um einen sozialversicherungsrechtlich gebotenen Vorgang.

Die Begründung eines Arbeitsverhältnisses ist auch damit nicht verbunden.

Mangels Arbeitsverhältnisses stehen den Notärztinnen und Notärztin in Bayern somit beispielsweise keine Ansprüche auf Gewährung von Urlaub oder Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zu.

11. Welche Ausnahmen gibt es von der Sozialversicherungspflicht?

Die grundsätzlich bestehende Sozialversicherungspflicht von Notarzthonoraren wird zu Gunsten der Notärztinnen und Notärzte von der Ausnahmevorschrift des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV abgemildert.

Dies hat zur Folge, dass nur die Notarzthonorare von hauptberuflichen Notärztinnen und Notärzten der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Die Notarzthonorare von nebenberuflich tätigen Notärztinnen und Notärztin hingegen sind sozialversicherungsbeitragsfrei.

Der Gesetzgeber geht bei nebenberuflich tätigen Notärztinnen und Notärzten davon aus, dass diese über ihre in der Regel sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung hinreichend abgesichert sind.

Dabei hat der Gesetzgeber die Schwelle für eine nebenberufliche Notarzttätigkeit niedrig angesetzt, so dass in vielen Fällen eine nicht beitragspflichtige nebenberufliche Notarzttätigkeit anzunehmen sein wird.

11.1. Wie lautet die Ausnahmevorschrift des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV?

Die Ausnahmevorschrift des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV lautet wie folgt:

„Einnahmen aus Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst sind nicht beitragspflichtig, wenn diese Tätigkeiten neben

1. *einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder*
2. *einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung*

ausgeübt werden."

11.2. Was bedeutet die Ausnahmevorschrift des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV konkret?

§ 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV regelt, dass die Einnahmen aus der Notarzttätigkeit in drei Fallgruppen ausnahmsweise nicht sozialversicherungsbeitragspflichtig sind.

Dies ist immer dann der Fall, wenn die Notarzttätigkeit als Nebenbeschäftigung, d.h. neben einer der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird:

Fall 1: einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes

Fall 2: einer Tätigkeit als zugelassene Vertragsärztin oder Vertragsarzt oder

Fall 3: einer Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in privater Niederlassung

Die gesetzliche Ausnahmeregelung des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV hat zur Folge, dass lediglich die **hauptberufliche Notarzttätigkeit** der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Wird die Notarzttätigkeit jedoch - wie überwiegend der Fall - **nebenberuflich** ausgeübt, d.h. neben einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes (Fall 1), einer Tätigkeit als zugelassene Vertragsärztin oder zugelassener Vertragsarzt (Fall 2) oder in privater Niederlassung (Fall 3), so besteht keine Sozialversicherungspflicht.

11.3. Was gibt es bei den drei Fallgruppen des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV zu beachten?

Fall 1:	Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes

11.3.1. Was ist unter einer „Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes“ zu verstehen?

Beschäftigung im Sinne des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV ist jede abhängige Beschäftigung im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB IV. Das Gegenteil der abhängigen Beschäftigung ist die selbstständige Tätigkeit. Diese qualifiziert daher unabhängig von ihrem Umfang grundsätzlich nicht für die Ausnahme des Falls 1.

Bei einer Beschäftigung handelt es sich in den meisten Fällen um ein Arbeitsverhältnis. Klassische Arbeitsverhältnisse sind z.B. die Tätigkeit als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt in einem Krankenhaus, einem MVZ, einer Berufsausübungsgemeinschaft oder bei einer anderen Ärztin oder einem anderen Arzt.

Unter den Begriff der Beschäftigung fällt nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts auch die Tätigkeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, z.B. als Beamtin oder Beamter sowie als Soldatin oder Soldat, auch wenn mit diesen Hauptbeschäftigungen keine Sozialversicherungspflicht verbunden ist.

Der Wirtschaftsbereich der Beschäftigung ist dabei gleichgültig, solange die Beschäftigung nur außerhalb des Rettungsdienstes erfolgt.

Der Begriff des (öffentlichen) Rettungsdienstes ist für Bayern in Art. 2 Abs. 1 BayRDG definiert und lautet wie folgt:

„Öffentlicher Rettungsdienst ist die Gesamtheit aller Einrichtungen, Einsatzmittel und Personen, die auf Grund Beauftragung oder Bestellung durch einen Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) oder die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns an der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen beteiligt sind.“

Sind Sie bei einem der vielfältigen Beteiligten des öffentlichen Rettungsdienstes beschäftigt, ganz gleich in welcher Funktion, so ist die Ausnahmevorschrift des Falls 1 nicht für Sie einschlägig.

Bitte beachten Sie, dass auch Krankenhäuser am öffentlichen Rettungsdienst beteiligt sind. Sind Sie z.B. als Notarzt in einem Krankenhaus angestellt, das am öffentlichen Rettungsdienst teilnimmt, so sind Sie nicht außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes tätig. Die Honorare für den Notarztdienst unterliegen dann der Beitragspflicht. Auch die Tätigkeiten als Telenotarzt / Telenotärztin oder Ärztlicher Leiter Rettungsdienst stellen Tätigkeiten innerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes dar.

11.3.2. In welchem Umfang muss die Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes erfolgen?

Die Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes muss regelmäßig in einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich erfolgen. Die maßgebliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit entnehmen Sie bitte Ihrem Arbeitsvertrag. Pausen zählen dabei nicht zur Arbeitszeit. Ist eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht vereinbart, so ist die voraussichtliche wöchentliche Arbeitszeit durch Schätzung zu ermitteln.

Fall 2: Tätigkeit als zugelassene Vertragsärztin oder zugelassener Vertragsarzt

Sollten Sie eine Tätigkeit als Vertragsärztin oder Vertragsarzt ausüben, die zu einer Betragsfreiheit des Notarzthonorars führt, ist dies der KVB selbstverständlich bekannt.

Fall 3: Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in privater Niederlassung

Die Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in privater Niederlassung führt ebenfalls dazu, dass Ihr Notarzthonorar nicht der Beitragspflicht unterliegt. Dabei sieht das Gesetz keinen zeitlichen Mindestumfang einer solchen Tätigkeit vor. Auch eine Umsatzgrenze ist im Gesetz nicht verankert.

12. Wird von meinem Notarzthonorar Lohnsteuer abgeführt?

Ihr Notarzthonorar unterliegt nicht der Lohnsteuer, da die Notarzthonorare steuerrechtlich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG, darstellen. Notärztinnen und Notärzte sind steuerrechtlich keine Arbeitnehmer. Lohnsteuer muss daher von Ihrem Notarzthonorar nicht abgeführt werden.

Dies hat sich die KVB im Rahmen einer Anrufungsauskunft gemäß § 42 e Einkommensteuergesetz vom für sie zuständigen Finanzamt bestätigen lassen. Die

mangelnde Lohnsteuerpflicht entbindet Sie aber nicht von der Pflicht, Ihre Einnahmen aus der Notarzttätigkeit selbst ordnungsgemäß zu versteuern.

Diese Aussagen gelten auch für den Fall, dass Sie auf Basis einer entgeltgeringfügigen Beschäftigung (sogenannter „Minijob“) als Notärztin oder Notarzt tätig sind. Die Abführung einer pauschalierten Lohnsteuer durch die KVB ist rechtlich nicht möglich, so dass auch die Einkünfte aus dem Minijob von Ihnen individuell versteuert, d.h. in der Steuererklärung angegeben werden müssen.

13. Rentner

13.1. Ich bin Rentner. Kann ich als Rentner überhaupt der Sozialversicherungspflicht unterliegen?

Ja, auch als Rentner unterliegen Ihre Einnahmen aus der Notarzttätigkeit grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht. Dabei gelten aber im Einzelfall ermäßigte Beitragssätze in einigen Zweigen der Sozialversicherung.

13.2. Ich bin Rentner und nebenbei selbstständig tätig. Kann ich in dieser Konstellation überhaupt der Sozialversicherungspflicht unterliegen?

Ja, auch als Rentner mit selbstständiger Tätigkeit können Ihre Einnahmen aus der Notarzttätigkeit grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Handelt es sich bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit um eine privatärztliche Niederlassung, so liegt keine Sozialversicherungspflicht vor, vergleiche die Antwort auf die Frage 11.

Handelt es sich bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit um keine privatärztliche Niederlassung, sondern um eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit, so unterliegen Ihre Einnahmen aus der Notarzttätigkeit grundsätzlich der Sozialversicherungspflicht, jedoch besteht keine Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung, vergleiche § 5 Abs. 5 SGB V.

13.3. Ich bin Rentner und unterliege der Sozialversicherungspflicht. Welche Sozialversicherungsbeiträge werden für mich konkret fällig?

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge für sozialversicherungspflichtige Rentner hängt im Wesentlichen von der Art und dem Zeitpunkt der bezogenen Rente ab. Für die Beantwortung der Fragen gehen wir in diesen FAQ, die sich an Notärztinnen und Notärzte in Bayern richtet, davon aus, dass Sie keine gesetzliche Rente, sondern Versorgungsbezüge aus der Ärzteversorgung beziehen.

Die anfallenden Beiträge zur Sozialversicherung, die Ihnen vom Honorar abgezogen werden, können Sie der Tabelle zur Frage 13.3. entnehmen, die Sie als Anhang - Tabelle zur Frage 13.3. finden.

13.4. Ich bin Rentner und unterliege der Sozialversicherungspflicht. Ich bin privat krankenversichert oder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Werden von der KVB die Kosten für meine private Krankenversicherung übernommen und wenn ja, in welcher Höhe?

Sozialversicherungspflichtige Rentner erhalten von der KVB einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung oder zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Beitragszuschuss gem. § 257 SGB IV erfüllt sind.

Voraussetzung für den Beitragszuschuss ist in der Regel, dass Sie nur wegen des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei sind. Der Beitragszuschuss ist dabei genauso hoch wie der Beitrag der KVB bei gesetzlich krankenversicherten Notärztinnen und Notärzte und beläuft sich in der Regel auf die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrags.

13.5. Ich bin Rentner und möchte gerne die Aktivrente in Anspruch nehmen. Welche Folgen hat die Aktivrente für die Sozialversicherungspflicht der Notarzthonorare?

Keine. Die Aktivrente hat keine Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht.

13.6. Welchen Vorteil habe ich als Rentner von der Sozialversicherungspflicht im Notarztdienst?

Im Regelfall, d.h. bei Bezug von Vollruhegeld nach Erreichen der Altersrente (siehe Anhang - Tabelle zur Frage 13.3., Fall 3), ist die Sozialversicherungspflicht für Sie

vorteilhaft, da Ihnen die KVB einen Zuschuss zur privaten oder freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bezahlt und Sie im Übrigen keine Sozialversicherungsbeiträge zu tragen haben. Wirtschaftlich verschafft Ihnen die Sozialversicherungspflicht daher einen Vorteil in Höhe des Zuschusses zur privaten oder freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die Sie ohne Sozialversicherungspflicht vollständig alleine hätten finanzieren müssen.

14. Muss ich mich für die Notarzttätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen? Wie funktioniert das?

Ja, dies ist in der Regel sinnvoll. Wenn Ihre Notarzttätigkeit der Sozialversicherungspflicht unterliegt, so besteht grundsätzlich eine Verpflichtung der KVB, Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen. Zugleich sind Sie als Ärztin oder Arzt Pflichtmitglied im berufsständischen Versorgungswerk. Es besteht also eine Doppelversicherung. Um dies zu vermeiden, bedarf es einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu Gunsten des berufsständischen Versorgungswerks gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI. Die Befreiung bewirkt, dass die KVB für Sie Beiträge zur Ärzteversorgung in der gesetzlichen Höhe abführt.

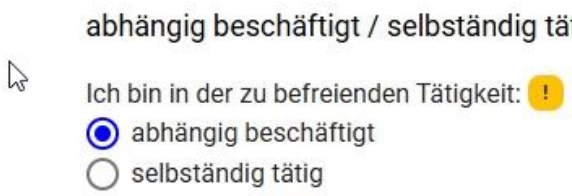
Hierzu müssen Sie selbst aktiv werden und die Befreiung bei der für Sie zuständigen Ärzteversorgung beantragen. Der Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht wird Ihnen dann von der Deutschen Rentenversicherung Bund („DRVB“) erteilt. Die KVB erhält hiervon keine automatische Nachricht. Den Befreiungsbescheid übersenden Sie bitte an die von der KVB mit der Abwicklung der Sozialversicherungspflicht der Notärztinnen und Notärzte in Bayern beauftragten Steuerberaterkanzlei Rainer Teufel & Partner GmbH.

Den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, der nur noch elektronisch möglich ist, stellen Sie z.B. bei der Bayerischen Ärzteversorgung unter folgendem Link:

https://www.bayerische-aerzteversorgung.de/Themen/e-Befreiung

Bei der Frage nach der abhängigen Beschäftigung oder selbstständigen Tätigkeit klicken Sie bitte an, dass Sie eine **abhängige Beschäftigung** ausüben.

Im Onlinebefreiungsantrag der berufsständischen Versorgungswerke, beispielhaft der Bayerischen Ärzteversorgung, stellt sich diese Situation wie folgt dar:



Nur wenn Sie an der vorgenannten Stelle im elektronischen Befreiungsantrag „abhängig beschäftigt“ anklicken, erhalten Sie den gewünschten Befreiungsbescheid zu Gunsten des berufsständischen Versorgungswerkes.

Klicken Sie hingegen „selbstständig tätig“ an, so übersendet Ihnen die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRVB), lediglich ein Informationsschreiben über die Zurückstellung Ihres Antrages, nicht jedoch den gewünschten Befreiungsbescheid.

Bitte beachten Sie, dass die KVB aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ohne Nachweis des Befreiungsbescheides, das heißt ohne Vorlage des Bescheides zur Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, keine Rentenversicherungsbeiträge an das berufsständische Versorgungswerk abführen darf, sondern die Beitragszahlung an die gesetzliche Rentenversicherung erfolgen muss.

Die Befreiung von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung wirkt ab Eingang des korrekt ausgefüllten Befreiungsantrags beim berufsständischen Versorgungswerk. Bereits in Ihrem eigenen Interesse ist die Stellung eines zutreffenden Befreiungsantrags daher angezeigt.

15. Welche Besonderheiten gelten, wenn ich in meiner Elternzeit Notarztdienste leisten möchte?

Wenn Sie in Ihrer Elternzeit Notarztdienste leisten möchten, gelten die folgenden Besonderheiten:

Bezieht sich die Elternzeit auf Ihre Hauptbeschäftigung außerhalb des Notarztdienstes und führte diese Hauptbeschäftigung bislang dazu, dass Sie der Ausnahmeregelung des § 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV unterfielen, weil Sie in dieser Hauptbeschäftigung mehr als 15 Stunden wöchentlich regelmäßig beschäftigt waren, so tritt mit Beginn der Elternzeit die Sozialversicherungspflicht der Notarzthonorare ein.

Umgekehrt endet die Sozialversicherungspflicht Ihrer Notarzthonorare, wenn die Elternzeit zu Ende ist und Sie wieder Ihre bisherige Hauptbeschäftigung in einem

regelmäßigen Umfang von mehr als 15 Stunden wöchentlich aufnehmen. Teilen Sie diese Änderungen daher unbedingt rechtzeitig der von der KVB mit der Abwicklung der Sozialversicherungspflicht im Notarztdienst beauftragten Steuerberatungskanzlei Rainer Teufel & Partner GmbH mit.

16. Meine Kooperationsvereinbarung ruht. Wem muss ich Bescheid geben?

Wenn Ihre Kooperationsvereinbarung ruht und bis dato für Ihre Notarzttätigkeit Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, informieren Sie bitte die von der KVB mit der Abwicklung der Sozialversicherungspflicht beauftragte Steuerberatungskanzlei Rainer Teufel & Partner GmbH. Dies gilt auch für ein Ende des Ruhens und die Wiederaufnahme der Notarzttätigkeit.

17. Auslandssachverhalte

17.1. Ich wohne im EU-Ausland oder der Schweiz und möchte als Notärztin oder Notarzt in Bayern tätig werden. Wie verhält sich dies mit meiner Notarzttätigkeit in Bayern?

Grundsätzlich muss in Fällen mit Auslandsberührung ermittelt werden, ob deutsches Sozialversicherungsrecht auf Ihre Notarzttätigkeit Anwendung findet oder das Sozialversicherungsrechte Ihres Wohnortlandes im EU-Ausland (einschließlich der Schweiz).

Auf den Wohnort kommt es dabei nicht an, sondern auf den Tätigkeitsort. Dieser bestimmt das anwendbare Sozialversicherungsrecht, sofern Sie nicht weiteren Tätigkeiten im EU-Ausland oder der Schweiz nachgehen (zu dieser sogenannten *„Mehrfachbeschäftigung“* siehe Frage 17.2.).

Dazu gelten grundsätzlich die folgenden Erwägungen:

Die Europäische Union hat Verordnungen erlassen, die bei Beschäftigung mit Auslandsberührung die Frage beantworten, ob deutsches oder ausländisches Sozialversicherungsrecht anwendbar ist. Dabei handelt es sich v.a. um die sogenannte *Koordinierungs-Verordnung* VO (EG) 883/2004 in der konsolidierten Fassung und die *Durchführungsverordnung* VO (EG) 987/2009.

Ziel der europäischen Rechtsvorschriften über die Koordinierung der Sozialsysteme ist es, dass **stets nur die Rechtsvorschriften eines einzigen Mitgliedsstaates** (und der Schweiz) Anwendung finden (Rechtsgrundlage: Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (VO) (EG) 883/2004).

Ist ein Notarzt hingegen **nur in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union tätig**, so unterliegt er den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedsstaates (Rechtsgrundlage: Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO (EG) 883/2004), sogenanntes „Beschäftigungslandprinzip". Dies ist unser Normalfall.

Beispiel: Ein Arzt wohnt in Innsbruck (Österreich) und ist als Notarzt in Bayern tätig. In anderen Mitgliedsstaaten der EU oder in der Schweiz ist der Notarzt nicht tätig. Folge: anwendbar ist deutsches Sozialversicherungsrecht. (Rechtsgrundlage. Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a VO (EG) 883/2004)

Wohnen Sie daher im EU-Ausland (einschließlich der Schweiz) und ist Ihre einzige Tätigkeit die Notarzttätigkeit in Bayern, so ist aufgrund des Beschäftigungslandprinzips deutsches Sozialversicherungsrecht anwendbar.

17.2. Ich wohne in Deutschland oder im EU-Ausland (einschließlich der Schweiz) und gehe in unterschiedlichen Ländern einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit nach. Wie verhält sich dies mit meiner Notarzttätigkeit in Bayern?

Stellen Sie uns dazu bitte eine A1-Bescheinigung für die Beschäftigung in mehreren Mitgliedsstaaten zur Verfügung. Diese legt rechtsverbindlich fest, ob auf Ihren Fall deutsches Sozialversicherungsrecht oder das Sozialversicherungsrecht eine anderen EU-Landes (einschließlich der Schweiz) anwendbar ist.

Dazu gelten grundsätzlich die folgenden Erwägungen:

Grundsätzlich muss in Fällen mit Auslandsberührung ermittelt werden, ob deutsches Sozialversicherungsrecht auf Ihre Notarzttätigkeit Anwendung findet oder das Sozialversicherungsrechte Ihres Wohnortlandes im EU-Ausland (einschließlich der Schweiz).

Für Notärzte, die **gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine Tätigkeit** ausüben, sogenannte „*Mehrfachbeschäftigung*" gelten besondere Bestimmungen. Diese finden sich in Artikel 13 VO (EG) 883/2004. Nach Fallgruppen differenziert bestimmt die VO (EG) 883/2004, welches Sozialversicherungsrecht welches

betroffenen EU-Mitgliedes (einschließlich der Schweiz) in der jeweiligen Fallgruppe Anwendung findet.

Praktisch ist die Handhabung dieser Fälle jedoch einfach:

- Allein die jeweils zuständige nationale Stelle des Wohnsitzlandes der Notärztin / des Notarztes entscheidet rechtsverbindlich, in welchem Land Sozialversicherungspflicht besteht.
- Notärzte, die gewöhnlich in zwei oder mehr Mitgliedstaaten beschäftigt sind, müssen daher bei der zuständigen Behörde im Wohnortstaat eine A1-Bescheinigung für die Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten beantragen und diese der Kanzlei Rainer Teufel & Partner zur Verfügung stellen.
- Die zuständigen Stellen in jedem Land sind unter folgendem Link auf die Seiten des DVKA zu finden:

 https://www.dvka.de/de/arbeitgeber-erwerbstaetige/antraege-finden/gewoehnliche-erwerbstaetigkeit-in-mehreren-mitgliedstaaten/rechtsvorschriften-zustaendige-stellen/
- Zu beachten ist bei der Beantragung der A1-Bescheinigung Folgendes: die Notarzttätigkeit ist als abhängige Beschäftigung anzugeben und es ist eine A1-Bescheinigung für die Beschäftigung in mehreren Mitgliedstaaten zu beantragen, NICHT für eine Entsendung.

18. Wohin kann ich mich bei Fragen wenden?

Bei Fragen zur Sozialversicherungspflicht im Notarztdienst in Bayern wenden Sie sich bitte an die von der KVB beauftragte Steuerberatungsgesellschaft Rainer Teufel & Partner GmbH, Gravenreutherstraße 2, 95445 Bayreuth.

E-Mail-Adresse: notarztbayern@teufel-berater.de

Kontaktdaten der Hotline: Für Rückfragen zu Ihren Sozialversicherungsbeiträgen steht Ihnen die eigens für die Notärztinnen und Notärzte in Bayern eingerichteten **Hotline 0921/789-44-90** zur Verfügung.

Sprechzeiten der Hotline: Die Hotline ist werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr erreichbar.

Zuständigkeit der Hotline: Die Steuerberatungskanzlei wurde von der KVB zur Abwicklung der Sozialversicherungspflicht der Notärztinnen und Notärzte in Bayern mandatiert. Die Steuerberatung der Notärztinnen und Notärzte ist nicht Gegenstand unserer Beauftragung. Wir bitten daher um Verständnis, dass die Mitarbeiter der Kanzlei aus Haftungsgründen dazu angewiesen sind, keine privaten, steuerlichen Fragen zu beantworten. Bitte wenden Sie sich daher zur Beantwortung von Fragen zu Ihrer privaten Steuererklärung an den von Ihnen selbst beauftragten Steuerberater.

19. Stichwortverzeichnis

FAQ zur Sozialversicherungspflicht im Notarztdienst, Stand: November 2026

Die angegebenen Ziffern verweisen auf die Seitenzahlen.

§ 23 c Abs. 2 Satz 1 SGB IV
- Beschäftigung außerhalb des Rettungsdienstes ... 12
- drei Fallgruppen ... 11
- Umfang der Hauptbeschäftigung ... 13

A1-Bescheinigung ... 19
- Zuständige Stelle ... 20

Änderungsmitteilung ... 6
Arbeitsverhältnis,keines ... 9
- kein Urlaubsanspruch ... 10
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, kein Anspruch auf ... 10

Ärzteversorgung, Bayerische ... 16
Auslandssachverhalte ... 18
- A1-Bescheinigung ... 19
- EU-Ausland ... 18
- Schweiz ... 18

Beamtin oder Beamter ... 12
Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ... 16
Datenschutz ... 7
DATEV Arbeitnehmer online ... 6
Deutschen Rentenversicherung Bund ... 16
Elternzeit, Besonderheiten ... 17
Erwerbsstatus ... 4
EU-Ausland ... 18
Fragen ... 20
Gesamtsozialversicherungsbeitrag ... 6
Gesetzliche Rentenversicherung
- Befreiung von ... 16
- Doppelversicherung ... 16

hauptberufliche selbstständige Tätigkeit 14
Hotline für Notärztinnen und Notärzte in Bayern ... 20
Kooperationsvereinbarung, Ruhen ... 18
Lohnabzugsverfahren ... 7
Lohnsteuerpflicht,keine ... 13
Mitwirkungspflicht der Notärztin oder des Notarztes ... 5
Notarzttätigkeit als Nebenbeschäftigung 11
Rainer Teufel & Partner GmbH ... 20
Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung ... 7
Rentner ... 14
- Aktivrente, Auswirkungen ... 15
- Krankenversicherung ... 15
- Sozialversicherungspflicht ... 14
- Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung ... 15
- Zuschuss zur privaten Krankenversicherung ... 15

Rettungsdienst,öffentlicher ... 12
Schweiz ... 18
Soldatin oder Soldat ... 12
Sozialversicherungsbeiträge ... 5
- Abrechnung der ... 4, 5

Sozialversicherungspflicht ... 5
- Ausnahmen von ... 10
- Ausnahmen von, gesetzlich ... 10
- Auswirkungen ... 8
- praktische Bedeutung ... 4
- Stichtag ... 4
- Vorteile ... 8

Anhang - Tabelle zur Frage 13.3.

Sozialversicherungsbeiträge auf das Notarzthonorar bei Versorgungsbezug aus der Ärzteversorgung aus der Sicht der Notärztin / des Notarztes:

Nr.	Art und Zeitpunkt des Versorgungsbezugs:	Krankenversicherung (KV)	Pflegeversicherung (PV)	Rentenversicherung (RV)	Arbeitslosenversicherung (ALV)	Auswirkungen des Versorgungsbezugs:
1	**Vollruhegeld** *vor Erreichen der Regelaltersgrenze*	Ermäßigter Beitragssatz[1] 7,0 %	Voller Beitragssatz 1,8 %	Voller Beitragssatz[2] 9,3 %	Voller Beitragssatz 1,3 %	Ja, bei KV.
2	**Teilruhegeld** *vor Erreichen der Regelaltersgrenze*	Allgemeiner Beitragssatz 7,3 %	Voller Beitragssatz 1,8 %	Voller Beitragssatz 9,3 %	Voller Beitragssatz 1,3 %	Nein
3	**Vollruhegeld** *nach Erreichen der Regelaltersgrenze*	Ermäßigter Beitragssatz 7,0 %	Voller Beitragssatz 1,8 %	Versicherungsfreiheit[3], d.h. 0 % Abzug für Sie (KVB zahlt aber KVB-Beitrag)[4]	Versicherungsfreiheit[5], d.h. 0 % für Sie (KVB zahlt aber KVB-Beitrag)[6]	Ja, bei KV, RV und ALV.
4	**Teilruhegeld** *nach Erreichen der Regelaltersgrenze*	Allgemeiner Beitragssatz 7,3 %	Voller Beitragssatz 1,8 %	Voller Beitragssatz 9,3 %	Voller Beitragssatz 1,3 %	Nein
5	**Vollruhegeld wegen Berufsunfähigkeit[7]**	Ermäßigter Beitragssatz 7,0 %	Voller Beitragssatz 1,8 %	Voller Beitragssatz 9,3 %	Versicherungsfrei, d.h. 0 % für Sie[8]	Ja, bei KV und ALV.

	immer vor Erreichen der Regelaltersgrenze					

Hinweis zur Tabelle: bitte beachten Sie, dass die vorstehend abgebildete Tabelle nicht alle Eventualitäten abbilden kann, insbesondere nicht das Zusammentreffen von berufsständischem Ruhegeld und Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Tabelle dient daher nur Ihrer groben Orientierung und ersetzt keine Einzelfallprüfung- und Beratung.

Auflösung der Fußnoten zur Tabelle:

- Fußnote 1: Da bei Bezug von Vollrente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung kein Anspruch auf Krankengeld besteht, vergleiche § 50 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, gilt der ermäßigte Beitragssatz in der Krankenversicherung. Der allgemeine Beitragssatz beträgt 14,6 %, der ermäßigte Beitragssatz beläuft sich auf 14,0 %. Hinzu kommt jeweils der kassenindividuelle Zusatzbeitrag.

- Fußnote 2: Die KVB bezahlt Ihnen einen Beitragszuschuss zur Ärzteversorgung in Höhe des Anteils, den die KVB zu trägen hätte, wenn Sie nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit worden wären, § 172a SGB VI.

- Fußnote 3: Versicherungsfrei in der Rentenversicherung sind Personen, die nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wurde, eine Vollrente wegen Alters beziehen, vergleiche § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

- Fußnote 4: Aus arbeitsmarktpolitischen Gründen hat die KVB dennoch den hälftigen Beitrag zur Rentenversicherung zu zahlen, § 172 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI.

- Fußnote 5: Die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung ergibt sich für Personen, die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden, vergleiche § 28 Abs. 1 Nr. 1 SGB III.

- Fußnote 6: Dies ergibt sich aus § 346 Abs. 3 SGB III.

- Fußnote 7: Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird stets als Vollruhegeld gewährt. Eine Teilruhegeld ist bei dieser Art des Ruhegeldes nicht möglich.

- Fußnote 8: Die Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung für Personen, die erwerbsunfähig sind, besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der zuständige Träger die Erwerbsunfähigkeit festgestellt hat, § 28 Abs. 1 Nr. 2 SGB III.